

**Richtlinien
für die Förderung von Erwachsenenbildung
durch das Erzbistum Hamburg**

Vom 10. Januar 2019

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 1, Art. 6, S. 15, v. 22. Januar 2019)

- Amtliche Lesefassung -

Das Erzbistum Hamburg fördert Veranstaltungen und Maßnahmen katholischer Erwachsenenbildung nach Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Antragsberechtigt für eine finanzielle Förderung durch das Erzbistum Hamburg sind katholische Pfarreien, Kirchengemeinden, und weitere kirchliche Einrichtungen auf dem Gebiet des Erzbistums, die Maßnahmen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung anbieten und durchführen, soweit diese nicht einen regelmäßigen finanziellen Zuschuss durch das Erzbistum Hamburg erhalten.
2. Für die Inhalte der Veranstaltungen ist der jeweilige kirchliche Veranstalter zuständig und verantwortlich. Die Veranstaltungen sollten allgemein zugänglich sein und öffentlich beworben werden.
3. Eine Förderung kann bei der zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg beantragt werden. Für die Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen katholischer Erwachsenenbildung des Mecklenburgischen Teiles des Erzbistums ist vorrangig das Thomas-Morus-Bildungswerk mit Sitz in Schwerin zuständig.

Der Antrag auf Förderung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit vollständigen Angaben über das Thema, der erwarteten Teilnehmerzahl, des Programmablaufs und den Referenten¹ unter Darlegung der voraussichtlichen Kosten schriftlich zu beantragen.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Voraussetzungen für eine Auszahlung sind der Nachweis über entstandene Honorar- und Reisekosten des jeweiligen Referenten und die Zahlung eines Eigenanteils der Teilnehmer, wie bspw. durch Teilnehmergebühren. Die Auszahlung des bewilligten Betrags erfolgt nach Abschluss der betroffenen Maßnahme.
5. Für sämtliche Fördermaßnahmen gilt der Haushaltsvorbehalt ausreichender Finanzierung entsprechend des jeweiligen Diözesanwirtschaftsplanes des Erzbistums Hamburg.
6. Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Erwachsenenbildung vom 16. Februar 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 3, Art. 40, S. 37, v. 15. März 2012) außer Kraft. Diese Richtlinien werden zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 erneut überprüft.

Hamburg, den 10. Januar 2019

L. S.

Ansgar Thim
Generalvikar

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.